

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.10.97. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 8.1.98 erfolgt.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

2. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.11.97 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

3. Die Gemeindevertretung hat am 22.10.97 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 17.11.97 bis zum 17.11.97 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.10.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

6. Die Abrundungssatzung wurde am 22.10.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 17.11.97 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsendenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.10.97 erfüllt. Die Auflagenfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 17.11.97 bestätigt.

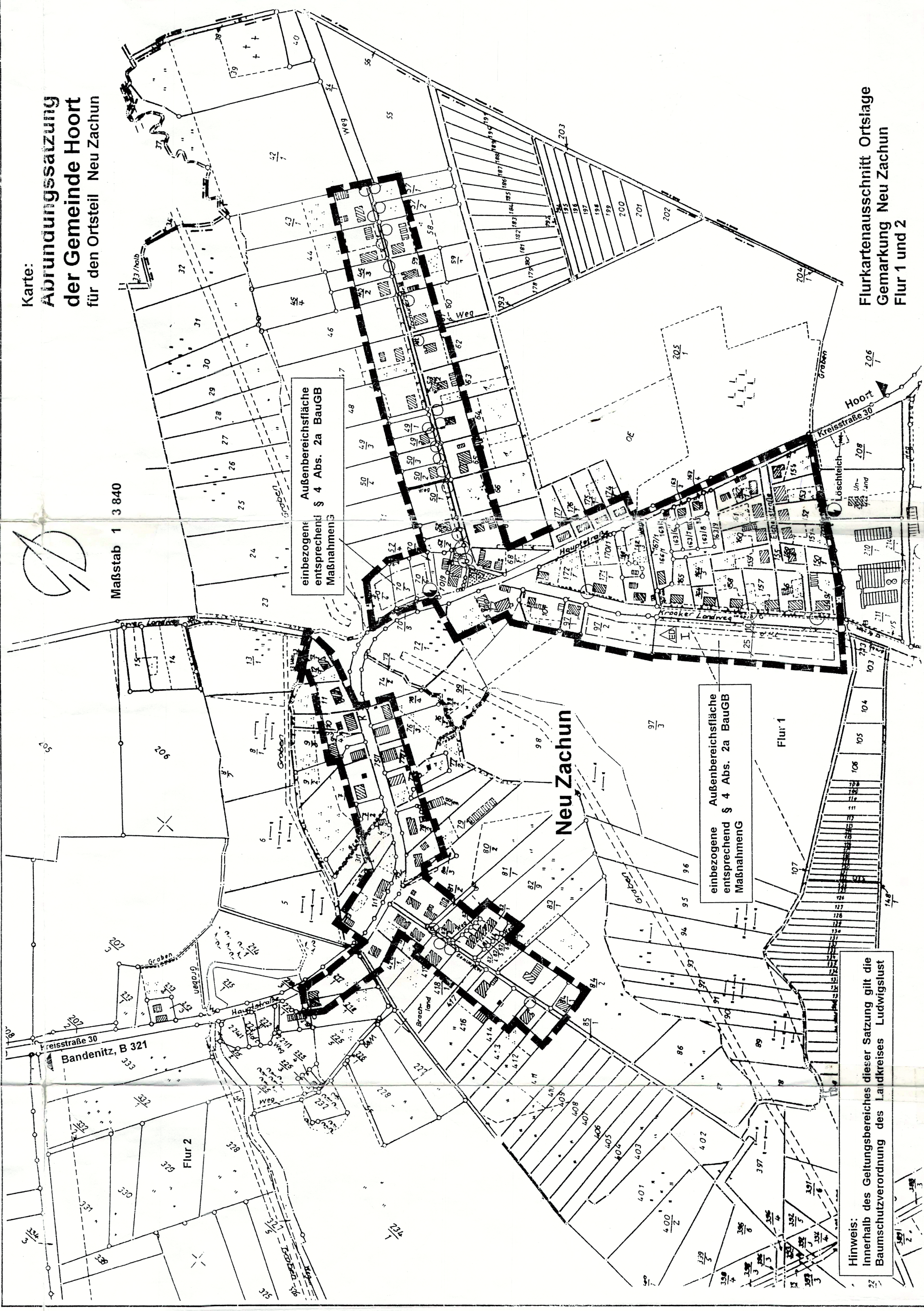
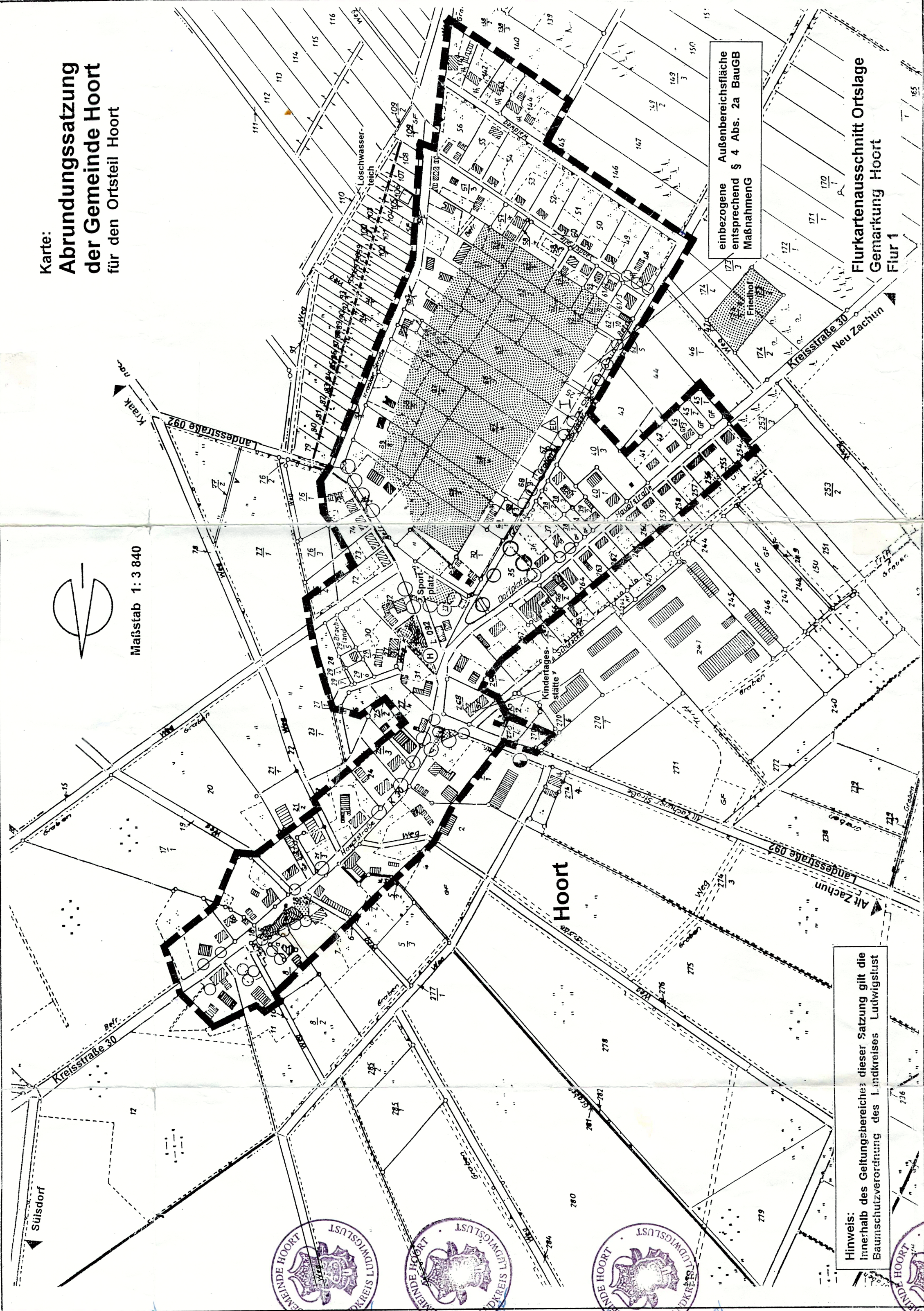
Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 17.11.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.11.97 rechtsverbindlich geworden.

Der Bürgermeister
Hoor, 17.11.97
Siegel



Satzung der Gemeinde Hoor
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Hoor und Neu Zachun

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gf. Nr. 2130) wird nach Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet der Ortsteile Hoor und Neu Zachun erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für das im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in den beigefügten Karten (M 1 : 3 840) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karten vom 17.11.97 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.

2.2 Innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.3 Die geplanten Grundstückszufahrten am Morasser Weg im Ortsteil Hoor sind nur außerhalb des Wurzelraumbereiches der vorhandenen Straßenbäume und Feldhecken zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG ist je 50m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbau mit einer Größe von mindestens 14-16cm Stammumfang oder eine dreieckige Hecke mit einer Länge bis zu 25m zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind von Grundstückseigentümern durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Hoor, Die Bürgermeisterin

PLÄNZEINERKLÄRUNG
Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Grünflächen
Wasserflächen
Zugriff der Vollversammlung i.d. Abs. 1b i. d. Fassung 1
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze

Darstellungen ohne Normcharakter
vorhandene Wohngebäude
vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
Verkehrsflächen
Flurstücksnummern
Flurstücksgrenzen
Hallesteile Bus
Trafostation
ortsbildprägender Baumbestand

Hinweise
• Wenn während der Erarbeitung der Satzung oder der Aufstellung der Karten die Flächen der Ortsteile Hoor und Neu Zachun zu geänderten, das Mitarbeiter oder Beauftragte des Landrates für Bodenkundliche oder dessen Vertreter in un- zulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfüllt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
• Der Beginn der Erarbeitung ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landrat für Bodenkundliche zu übermitteln. Die Flächen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landrates für Bodenkundliche bei den Erarbeiten der Flächen ein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-MaßnahmenG zu berücksichtigen. Durch die Verletzung der Verpflichtung der Maßnahme vermindert (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).
• Gemäß § 20 Landeswaldgesetz M/V ist ein Mindestabstand von 50m zwischen Wald bei der Errichtung baulicher Anlagen vorzugeben.

Abrundungssatzung
Gemeinde Hoor, Landkreis Ludwigslust
für die Ortsteile Hoor und Neu Zachun

M. 1 : 3 840
OKTOBER 1997